## II – /7// der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperlode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

424 Com

WIEN, 1991 04 22 1012, Stubenring 1

Z1.10.930/19-IA10/91

6091AB

1991 -04- 25

zu 555 13

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Haupt und Kollegen, Nr. 555/J vom 27. Feber 1991 betreffend Stoffgruppenverordnung gemäß WRG-Novelle 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen haben am 27. Feber 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 555/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Bis wann ist mit der Stoffgruppenverordnung gemäß § 31a Abs. 3 WRG zu rechnen ?
  - 2. Müssen nach Auffassung Ihres Ressorts Senkgrubensanierungen auch dann durchgeführt werden, wenn der Anschluß des Betreibers an projektierte oder sogar schon fertiggestellte Kläranlagen bevorsteht?
  - 3. Falls ja: auf Grund welcher Rechtsvorschriften können die Wasserrechtsbehörden bzw. die Gemeinden derartige Anordnungen treffen, obwohl es noch keine Stoffgruppenverordnung gibt ?

4. Welche Möglichkeiten bestehen seitens Ihres Ressorts, den Betroffenen die doppelte Belastung der Sanierung ihrer Senkgruben einerseits und die bevorstehenden Anschlußkosten an die Kläranlage andererseits abzugelten ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

## Zu Frage 1:

Bevor ein derartiger Verordnungsentwurf dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden kann, bedarf es noch einer eingehenden Prüfung betreffend die Auswahl der wassergefährdenden
Stoffe und einer entsprechenden wissenschaftlichen Absicherung,
weshalb derzeit nicht abzusehen ist, wann mit der Erlassung der
"Stoffgruppen-Verordnung" gemäß § 31a der Wasserrechtsgesetz-Novelle
1990 zu rechnen ist. Bis dahin ist jedenfalls von den Behörden die
Verordnung BGBl.Nr. 275/1969 über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe (flüssige Brenn- und Kraftstoffe auf Mineralölbasis
und Rohöle) anzuwenden bzw. haben sich die Betreiber danach zu
richten.

Voraussichtlich in der 2. Hälfte des Jahres 1991 kann mit der Erlassung dieser Verordnung gerechnet werden.

## Zu den Fragen 2 und 3:

Die Wasserrechtsbehörden haben, gestützt auf die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit 138 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F., die Sanierung schadhafter Senkgruben zu betreiben, solange ein Kanalanschluß an eine Kläranlage nicht erfolgt und mit einer bloß geringfügigen Einwirkung auf das Gewässer (Grund-Oberflächenwasser) nicht zu rechnen ist. Im übrigen sind hiefür die baurechtlichen Regelungen in Anwendung zu bringen.

Die Vollziehung des Baurechtes fällt in die Kompetenz der Länder.

## Zu Frage 4:

Eine Kostenabgeltung im Sinne Ihrer Anfrage ist im Wasserrechtsgesetz weder für die Sanierung von Senkgruben noch für den Anschluß an einer Kläranlage vorgesehen.

Der Bundesminister:

Auch Marie Mari